

43/AB

Aus Ihrer Anfrage schließe ich, daß Ihnen nicht bekannt ist, welche Funktion Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (früher Arbeitsmarktförderungsgesetz) haben. Es ist nicht der Zweck, Mittel der Arbeitslosenversicherung für an sich selbstverständliche Vorgänge - darunter verstehe ich auch, daß Betriebe, die einen (noch dazu dringenden) Personalbedarf haben, diesen durch die Einstellung von Arbeitskräften von sich aus abdecken - einzusetzen, sondern arbeitsmarktpolitisch relevante Vorgänge zu bewirken, die ohne Beihilfengewährung nicht zustande kämen. Zur Verdeutlichung: Beihilfen sind ein vermittlungsunterstützendes Instrument, die vom Arbeitsmarktservice subsidiär eingesetzt werden, wenn die Unterbringung einer arbeitslosen Person auf einem Arbeitsplatz nicht ohne weiteres möglich ist. So soll beispielsweise durch die Betriebliche Eingliederungsbeihilfe Arbeitgebern ein Anreiz geboten werden, Personen, die einer arbeitsmarktpolitischen Problemgruppe angehören und dadurch Schwierigkeit haben, einen Arbeitsplatz zu finden, eine Beschäftigung zu geben. Dies setzt voraus, daß mit dem Arbeitsmarktservice rechtzeitig - d.h. vor der Einstellung einer Arbeitskraft - Kontakt aufgenommen wird, damit beurteilt werden kann, ob eine Förderung überhaupt erforderlich ist. Hat ein Betrieb bereits von sich aus eine Arbeitskraft ausgewählt, dann ist die Unterstützung der Beschäftigungsaufnahme offensichtlich nicht mehr nötig.

Was Sie bemängeln, ist, daß nicht automatisch Prämien ausgeschüttet werden, wenn ein Betrieb eine ältere Arbeitskraft aufnimmt. Ich hoffe, Ihnen nicht näher erläutern zu müssen, was eine derartige Politik für die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte bedeuten würde. Jedenfalls finde ich es merkwürdig, daß gerade Sie, die immer wieder zuviel staatliche Abhängigkeiten kritisieren, in einem solchen Fall nach öffentlicher Unterstützung rufen. . .

Zu den gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1 .

Weshalb wird die Förderung der Einstellung älterer Arbeitsloser von einer vorherigen Antragstellung abhängig gemacht, womit die rasche Beschäftigung unmöglich gemacht wird?

Antwort:

Ich wiederhole, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsmarktförderung davon ausgehen, daß Betriebe mit dringendem Personalbedarf diesen durch die Aufnahme von Arbeitskräften auch rasch abdecken, ohne in jedem Fall eine Prämierung ihres Verhaltens zu erwarten. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Frage 2:

Wieviele Förderungsansuchen wurden bisher aufgrund dieser Bestimmungen abgelehnt?

Antwort:

Wenn ein Betrieb in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice seine Mitarbeiter auswählt, wie es in der Intention des Arbeitsmarktservicegesetzes liegt, kommt es in nicht förderungswürdigen Fällen erst gar nicht zu einer Begehrensstellung. Aufzeichnungen über abgelehnte Beihilfenbegehren werden nicht geführt.  
Insgesamt wurden im Jahr 1995 mit der Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe für arbeitsmarktpolitische Problemgruppen 3.182 Personen gefördert, davon 1.288 Ältere über 45 Jahre.

Frage 3:

Wie werden Betriebe, die Personal suchen, auf diese Förderungsmöglichkeit aufmerksam gemacht?

Antwort:

Vom Arbeitsmarktservice werden Informationen über die Betriebliche Eingliederungsbeihilfe auf mehrfache Weise geboten. So liegen bei allen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Folder über die Betriebliche Eingliederungsbeihilfe auf, die eine übersichtliche Zusammenfassung der Kriterien bieten. Wenn ein Betrieb, der seine Personalauswahl im Zusammenwirken mit dem Arbeitsmarktservice trifft und auch bereit ist, eine Person einzustellen, die dem förderbaren Personenkreis angehört, kann vom Arbeitsmarktservice auch die Betriebliche Eingliederungsbeihilfe als Starthilfe angeboten werden. Außerdem werden Arbeitsuchende vom Arbeitsmarktservice im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsgesprächen auch über Förderungsmöglichkeiten informiert, um dann bei Vorstellungsgesprächen darauf hinweisen zu können.

Frage 4:

Wie verteilen sich die bisherigen Förderungsfälle auf die Betriebsgrößen?

Antwort:

Bei der Erfassung statistischer Kriterien ist im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise der Aufwand dafür immer in Relation zum verwertbaren Nutzen zu sehen. Nachdem wesentlich ist, daß durch Förderungsmaßnahmen möglichst dauerhafte Dienstverhältnisse initiiert werden, ist die Betriebsgröße unwichtig und wird daher statistisch nicht erfaßt.